

Einspeiserichtung einer RCD

DIN VDE 0644 Teil 10

FRAGESTELLUNG

Bei unseren E-Check-Prüfungen stellten wir mehrfach fest, dass der Zugang auf 4-polige Hager-FI-Schalter von unten mit den Nummern 2, 4 und 6 angefahren wurde. Eine Anfrage bei der Firma Hager ergab, dass der Zugang des FI-Schalters auf jeden Fall die Nummern 1, 3 und 5 haben soll.

Ist dies bei einer E-Check-Prüfung zu bemängeln und gibt es eine Vorschrift, den Zugang des FI-Schalters auf den Nummern 1, 2 und 5 anzufahren?

Sollen wir bei allen Wohneinheiten diese Änderungen vornehmen?

F. E., Saarland

ANTWORT

Einspeiserichtung ggf. vom Hersteller zu kennzeichnen

Grundsätzlich ist es erlaubt Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen auch von unten einzuspeisen. Falls es notwendig ist zwischen Netz- und Lastklemmen zu unterscheiden, dann muss der Hersteller der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung die An-

schlussklemmen kennzeichnen. Hierzu führt DIN VDE 0644 Teil 10 Folgendes aus: »Wenn es notwendig ist, zwischen Netz- und Lastklemmen zu unterscheiden, müssen sie deutlich gekennzeichnet werden (z. B. durch Netz und Last in der Nähe der entsprechenden Klemmen oder Pfeile, die die Richtung des Leistungsflusses angeben).«

Wenn die von Ihnen eingesetzten RCDs nicht über entsprechende Kennzeichnung verfügen, ist der von Ihnen beschriebene Anschluss nicht als Mangel zu sehen – also ist keine Änderung nötig.

R. Soboll